



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderungen

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Mag.a Katharina Rank, BA**  
Sachbearbeiterin

[katharina.rank@sozialministerium.gv.at](mailto:katharina.rank@sozialministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-862206  
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.905.620

Ihr Zeichen: 2025-0.732.693

**Legistik Bund**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz  
geändert wird**

Wien, 28. November 2025

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**I. Präambel**

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.<sup>1</sup> Darüber hinaus kann die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte

---

<sup>1</sup> Vgl. § 13b Abs. 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.<sup>2</sup>

## II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.<sup>3</sup> Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.<sup>4</sup>

Im Besonderen verpflichtet Art. 28 UN-BRK alle Vertragsstaaten dazu, „das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien [...] sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen [anzuerkennen] und [...] geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung [zu unternehmen].“<sup>5</sup> Darüber hinaus haben Vertragsstaaten „das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung [anzuerkennen] und [...] geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts [zu unternehmen], einschließlich Maßnahmen um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang [...] zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Unterstützungsformen für Erfordernisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern.“<sup>6</sup> Letztlich haben alle Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um „in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Förderung bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern.“<sup>7</sup>

---

<sup>2</sup> § 13b Abs. 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

<sup>3</sup> Art. 3 lit c UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 27.11.2025.

<sup>4</sup> Vgl. Ebd.

<sup>5</sup> Art. 28 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 27.11.2025.

<sup>6</sup> Art. 28 Abs. 2 lit a UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 27.11.2025.

<sup>7</sup> Art. 28 Abs. 2 lit c UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 27.11.2025.

Der aktuell vorliegende Gesetzesentwurf enthält allerdings Bestimmungen, die den angeführten Verpflichtungen der UN-BRK noch nicht ausreichend entsprechen, weshalb folgend zusätzliche Ergänzungen vorgeschlagen werden, um die verbrieften Rechte und Pflichten ausreichend zu berücksichtigen:

### **III. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen**

#### **Zu Z 2 (§ 10):**

Die Änderung des § 10 BPGG und die damit einhergehende Erweiterung der Anzeigepflicht auf Kostenträger ist aus Sicht der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen eine angemessene Maßnahme. Diese bemächtigt und verpflichtet auch Kostenträger zur Mitteilung von Änderungen, womit die dahingehende Meldepflicht nicht mehr alleinig Pflegegeldbezieher:innen bzw. ihre Vertreter:innen trifft.

#### **Zu Z 9 bis 11 (§ 21h Abs. 6 Z 1 lit. e, Z 2 lit. i und j):**

Zu den betreffenden datenschutzrechtlichen Ermächtigungen ist aus Sicht der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen insbesondere bei Vorliegen von personenbezogenen Daten, die besonders schutzwürdig iSd § 1 Abs. 2 DSG sind, besondere Restriktion geboten. Ein automatisierter Informationsaustausch unter öffentlichen Einrichtungen hat jedenfalls unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen und unter stetiger Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung und der Zweckgebundenheit zu erfolgen.

#### **Zu Z 15 (§ 32):**

In der vorliegenden Regelung wird der Terminus „Gesundheitsschädigung“ verwendet. Dazu ist anzudenken, derartige Terminologien einer Neufassung zu unterziehen und diskriminierungsfreie Begriffe, die im Einklang mit Art. 8 UN-Behindertenrechtskonvention stehen, in sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden. Dies wäre auch im Einklang mit der Überarbeitung diskriminierender Begriffe im Sinne der Maßnahme 1 des NAP Behinderung 2022-2030.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> NAP Behinderung 2022-2030, 1.1.3 Maßnahmen, Maßnahme Nr. 1, S. 10. Juli 2022.

**Zu Z 18 und Z 21 (§ 33a Abs. 6a; § 33a Abs. 3a):**

Durch die vorliegende Regelung wird die Ermächtigung für den Dachverband der Sozialversicherungsträger geschaffen, personenbezogene Daten aus der PFIF-Datenbank elektronisch zu übermitteln. Unter anderem wird dabei der erhobene ICD-Code 10 (Z 9) angeführt, welcher im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und statistischer Erfassung weitergegeben werden soll. Aus Sicht der UN-BRK ist dazu anzumerken, dass ein dadurch vorgegebener medizinischer Blick den eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht entspricht und häufig nur wenige Rückschlüsse über den tatsächlichen Pflegebedarf zulässt. Anstelle der Knüpfung von Leistungen an medizinische Diagnosen sollte eine bedarfsorientierte, am sozialen Modell von Behinderung ausgerichtete Feststellung treten.

Auch unter geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des DSG und der DSGVO ist eine Verarbeitung derart sensibler Gesundheitsdaten äußerst restriktiv auszulegen und dabei zu gewährleisten, dass diese im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung und Zweckgebundenheit stehen.

Weiters geht aus den Gesetzesbestimmungen und den Erläuterungen aktuell nicht ausreichend hervor, welchen Zweck beispielsweise die Verarbeitung der Kategorie „Geschlecht“ verfolgt. Darüber hinaus ist fraglich, ob die angeführten Kategorien in Bezug auf die Hauptbetreuungsperson nach § 33a Abs. 3a für die Erreichung des angestrebten Zwecks erforderlich sind. Insgesamt wird daher in Bezug auf die in § 33 Abs. 6a sowie § 33a Abs. 3a angeführten Datenkategorien eine Überarbeitung angeregt.

Ich ersuche um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung und bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Christine Steger  
Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt

